

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2000/9/27 G59/00 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2000

Index

27 Rechtspflege

27/04 Sonstiges

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

BG BGBI I 61/1997 ArtXXXI

RechtspraktikantenG §17

RechtspraktikantenG §20

Leitsatz

Gleichheitswidrigkeit der plötzlichen und vollständigen Beseitigung der Sonderzahlungen für Rechtspraktikanten ohne eine gebotene und ausreichende Übergangsregelung wegen Verletzung des Vertrauensschutzes

Rechtssatz

Die Z2 und Z6 sowie die Zitate "§17," und "und §20" in der Z7 des ArtXXXI des BundesgesetzesBGBI I 61/1997 werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Die durch ArtXXXI des BundesgesetzesBGBI I 61/1997 plötzlich vorgenommene Streichung der Sonderzahlungen für die bereits in Gerichtspraxis stehenden Rechtspraktikanten steht mit dem auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz nicht im Einklang.

Gerade die Befristung betragsmäßig exakt festgelegter Leistungen auf einen relativ kurzen Zeitraum schafft eine besondere Vertrauenslage, da sich der Betroffene in seiner Lebensführung für diese Zeitspanne auf das ihm kraft Gesetzes zustehende Einkommen einstellt und kurzfristig kaum Änderungen der vorweg geplanten Lebensführung vornehmen kann. Es durften somit alle Rechtspraktikanten, die ihre Gerichtspraxis vor dem 30.06.97 angetreten hatten, berechtigterweise auf die damalige Gesetzeslage vertrauen.

Eine (plötzliche) Bezugskürzung von maximal etwas über 14 Prozent fällt bei einem vergleichsweise als gering anzusehenden Einkommen der Rechtspraktikanten nicht unerheblich ins Gewicht. Die Gerichtspraxis weist, wenngleich sie als Ausbildungsverhältnis eingerichtet ist, Ähnlichkeiten mit einem Dienstverhältnis auf, die einen gewissen Vergleich zwischen dem Ausbildungsbeitrag und einem Arbeitseinkommen rechtfertigen.

Die Maßnahme der Streichung der Sonderzahlungen stand auch nicht im Zusammenhang mit einem konkreten, allgemeinen budgetären Maßnahmenpaket.

Es erscheint unsachlich, die kleinere und wirtschaftlich schwächere Gruppe von Rechtspraktikanten erheblich stärker zu belasten. Ein Abweichen von den für das jeweilige Kalenderjahr im voraus festgelegten Voranschlagsansätzen berechtigt nicht übergangslos zu einer derart massiven, geradezu überfallsartigen und teilweise sogar rückwirkenden Korrektur.

(Anlaßfälle: B745/98, B746/98, B747/98, B748/98, alle E v 13.12.00, Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

Entscheidungstexte

- G 59/00 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.09.2000 G 59/00 ua

Schlagworte

Dienstrecht, Beziege Kürzung, Rechtspraktikanten, Vertrauensschutz, Sparpaket; Übergangsbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:G59.2000

Dokumentnummer

JFR_09999073_00G00059_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at